STUDI COLLEGATI
LINKED LAW FIRMS

ARGENTINA
Buenos Aires
Cordoba
Mendoza
Rosario
Salta

AUSTRIA
Wien

BRAZIL
São Paulo
Rio de Janeiro

CHILE
Santiago de Chile

CHINA
Beijing
Shanghai

COLOMBIA
Bogotà

CZECH REPUBLIC
Prague

ECUADOR
Quito

GREECE
Athens

INDIA
Mumbai
New Helhi

IRELAND

MÉJICO
Ciudad de Méjico

PANAMA
Ciudad de Panama

PERÙ
Lima

POLAND
Warszawa

UNITED KINGDOM
London

SWITZERLAND
Bern
Zurich

UKRAINA

URUGUAY
Montevideo

VENEZUELA
Caracas

Mai 2008

Ab 2008 überwechselt der italienische Steuergesetzgeber von der „schwarzen Liste“ zur „weißen Liste“.

Das „italienische Haushaltsgesetz“ für das Jahr 2008 (Gesetz 24.12.2007, Nr. 244, Art. 1, Absatz 83) führt den Art. 168-*bis* in der Einkommensteuer ein (im Folgenden: EStG - Einkommensteuergesetz).
Die neue Bestimmung zielt darauf, die zahlreichen und nicht koordinierten inländischen Vorschriften zur Bekämpfung der Steuerflucht im Bereich der „Steuerparadiese“ zu vereinfachen.

1. Die bisherige Ordnung.

Gemäß den bisherigen Regeln war ein ausländisches Land als ein Steuerparadies nach dem italienischen Steuerrecht betrachtet, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt waren:
- „Mangelnde Zusammenarbeit mit den italienischen Steuerbehörden“ und
- „Bemerkenswerte niedrigere Besteuerung im Vergleich zur italienischen Besteuerung“.
Aufgrund dieser Kriterien „Steuerparadiese“ wurden in drei „schwarze Listen“ eingefügt, die sich beziehungsweise darauf beziehen:
a) Wohnsitz von physischen Personen,
b) Absetzbarkeit von Kosten mit Unternehmen, die in „Steuerparadiesen“ liegen und
c) ausländische Tochterunternehmen (d.h. C.F.C.: controlled foreign companies).

* * *

a) Die erste schwarze Liste wurde vom Finanzministerium mit dem Ministerialerlass vom 4. Mai 1996 erlassen, im Art. 2, Absatz 2-*bis* des Einkommensteuergesetzes zitiert, was bedeutet, dass italienische physische Personen, die ihren Wohnsitz in Steuerparadiese verlegen, als noch mit Wohnsitz in Italien zu steuerlichen Zwecken gelten, es sei denn, dass sie das Gegenteil beweisen.

* * *

b) Die zweite schwarze Liste wurde mit dem Ministerialerlass vom 23. Januar 2002 erlassen, im Art. 110, Absätze 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes zitiert, die die

Absetzbarkeit der Kosten für Transaktionen zwischen einem italienischen Unternehmen und einem in einem Steuerparadies sich befindenden ausländischen Unternehmen verweigert, sofern das italienische Unternehmen nicht beweist, dass das ausländische Unternehmen vor allem effektive Geschäfte führt.

* * *

c) Die dritte schwarze Liste wurde mit dem Ministerialerlass vom 21. November 2001 erlassen, wie vom Art. 167 des Einkommensteuergesetzes (siehe *Rechtsvorschriften der C.F.C.*) festgelegt. Im Rahmen dieser Vorschrift ist das Einkommen eines in einem Steuerparadies sich befindenden ausländischen Tochterunternehmens vom italienischen Mutterunternehmen realisiert und somit in Italien besteuert. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das italienische Unternehmen wechselweise beweist, dass:

a) das ausländische Tochterunternehmen seine hauptsächliche Geschäftstätigkeit in dem Land führt, wo es sich befindet;

b) das Ergebnis der Beteiligung nicht das Einkommen in Steuerparadiesen zu verlegen ist.

* * *

Darüber hinaus der Ministerialerlass vom 4. September 1996 erließ eine „weiße Liste“ einschließlich der so genannten "tugendhaften Länder", die mit den italienischen Steuerbehörden unter Doppelsteuerabkommen kooperieren. Die weiße Liste betraf:

- Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen, die von Staatsanleihen und Anleihen abstammten, die an Personen mit Wohnsitz in mit den italienischen Steuerbehörden kooperierenden Ländern gezahlt wurden (nach dem Art. 6 der Verordnung mit Gesetzeskraft ab 1. April 1996, Nr. 239 festgelegt);
- Absetzbarkeit der Sozialversicherungsbeiträge, die an Personen mit Wohnsitz in: EU-Länder oder Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und in den Ministerialerlass 04.09.1996 eingefügten Länder (nach dem Art. 10, Absatz 1, Buchstabe e-*bis* des Einkommensteuergesetzes) gezahlt wurden;
- Trusts, die in Italien betrachtet werden, wenn: 1) sie in einem nicht der weißen Liste zugehörigen Land sind, und 2) der Treugeber oder der Begünstigter in Italien ansässig ist, oder 3) ein italienischer Ansässiger das Eigentum einer Immobilie in Italien auf diesen Trust überträgt (nach dem Art. 73, Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes).

STUDI COLLEGATI
LINKED LAW FIRMS

ARGENTINA
Buenos Aires
Cordoba
Mendoza
Rosario
Salta

AUSTRIA
Wien

BRAZIL
São Paulo
Rio de Janeiro

CHILE
Santiago de Chile

CHINA
Beijing
Shanghai

COLOMBIA
Bogotà

CZECH REPUBLIC
Prague

ECUADOR
Quito

GREECE
Athens

INDIA
Mumbai
New Helhi

IRELAND

MÉJICO
Ciudad de Méjico

PANAMA
Ciudad de Panama

PERÙ
Lima

POLAND
Warszawa

UNITED KINGDOM
London

SWITZERLAND
Bern
Zurich

UKRAINA

URUGUAY
Montevideo

VENEZUELA
Caracas

2. Die neue Ordnung.

Gemäß dem Art. 168-*bis* des Einkommensteuergesetzes, ist die Bezeichnung von „Steuerparadies“ im Wesentlichen auf die mangelnde Zusammenarbeit mit den italienischen Steuerbehörden gegründet. Das Kriterium einer „bemerkenswerten niedrigeren Besteuerung im Vergleich zur italienischen Besteuerung“ ist als zusätzliches Kriterium für bestimmten Zwecke betrachtet.

Darüber hinaus werden die drei „schwarze Listen“ durch drei „weiße Listen“ ersetzt, die die so genannten „tugendhaften“ Länder angeben. Dementsprechend wird der Ausdruck „Steuerparadies“ sich einfach auf die Länder beziehen, die nicht in den weißen Listen enthalten sind.

* * *

a) Die erste weiße Liste umfasst nur jene Länder, die den italienischen Steuerbehörden ein geringes Niveau an Zusammenarbeit garantieren, in Bezug auf:

- Absetzbarkeit der Kosten für Transaktionen mit ausländischen Unternehmen;
- Gesetzgebung der Steuerumgehung betreffend den Wohnsitz der Trusts;
- Absetzbarkeit der Sozialversicherungsbeiträge.

* * *

b) Die zweite weiße Liste umfasst jene Länder, die <u>sowohl</u> ein geringes Niveau an Zusammenarbeit mit den italienischen Steuerbehörden <u>als auch</u> eine bemerkenswerte niedrigere Besteuerung im Vergleich zur italienischen Besteuerung anwenden, in Bezug auf:

- Gesetzgebung von ausländischen Tochterunternehmen;
- Dividenden- und Zinszahlungen an die italienischen Aktionäre von nicht ansässigen Kapitalgesellschaften;
- Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen in nicht ansässigen Kapitalgesellschaften;
- Nicht ansässige kleine Unternehmen aus der „Steuerkonsolidierung-Ordnung“ ausgeschlossen;
- Quellensteuer auf Dividenden von nicht ansässigen Kapitalgesellschaften;
- Gesetzgebung zur Bekämpfung der Steuerflucht (Art. 37-*bis*, Erlass des Präsident der Republik 1973, Nr. 600).

* * *

c) Die oben genannte „weiße Liste“ vom 4. September 1996 sowie eine dritte weiße Liste

STUDI COLLEGATI
LINKED LAW FIRMS

ARGENTINA
Buenos Aires
Cordoba
Mendoza
Rosario
Salta

AUSTRIA
Wien

BRAZIL
São Paulo
Rio de Janeiro

CHILE
Santiago de Chile

CHINA
Beijing
Shanghai

COLOMBIA
Bogotà

CZECH REPUBLIC
Prague

ECUADOR
Quito

GREECE
Athens

INDIA
Mumbai
New Helhi

IRELAND

MÉJICO
Ciudad de Méjico

PANAMA
Ciudad de Panama

PERÙ
Lima

POLAND
Warszawa

UNITED KINGDOM
London

SWITZERLAND
Bern
Zurich

UKRAINA

URUGUAY
Montevideo

VENEZUELA
Caracas

werden immer noch in Kraft sein, mit exklusiven Verweis auf die Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen, die von Staatsanleihen und Anleihen abstammen, die an Personen mit Wohnsitz in mit den italienischen Steuerbehörden kooperierenden Ländern gezahlt werden.

3. Nach den neuen Regeln ist das „Kriterium der niedrigeren Besteuerung“ durch ein „Kriterium der Zusammenarbeit“ ersetzt worden.

Das neue „Kriterium der Zusammenarbeit“ wird jede der drei weißen Listen charakterisieren und wird das Hauptkriterium zur Identifizierung von „Steuerparadiesen“, anstatt des „Kriteriums der niedrigeren Besteuerung“.
Infolgedessen entspricht Italien dem Fortschrittsbericht 2001 über „schädlichen Steuerwettbewerb“ von der OECD ausgestellt.
Diese Reform könnte zum Vorteil jener Länder mit einem niedrigen Besteuerungsniveau sein, die mit Italien im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zusammenarbeiten werden. Das ist der Fall von Malta, Mauritius, Südkorea, den Vereinigten Arabischen Emiraten, die aufgrund ihres niedrigen Steuerniveaus noch in der „C.F.C. schwarzen Liste“ enthalten sind. Diese Länder sind nun wahrscheinlich wegen ihrer „vollen Zusammenarbeit“ mit Italien in die „weißen Listen“ der „tugendhaften“ Länder aufgenommen werden.
Umgekehrt, sind jene Länder, die nicht mit den italienischen Steuerbehörden kooperieren, bestraft. Dieser Fall könnte die Schweiz und auch EU-Länder wie Österreich und Luxemburg beinhalten. In der Tat könnten sie als Steuerparadiese behandelt werden, trotz ihres „normalen“ Besteuerungsniveaus.

4. Die Übergangsphase.

Diese Änderungen werden nicht sofort ins Kraft treten. Die Reform sieht eine fünfjährige Übergangsphase voraus, in der die neuen weißen Listen nur jene Länder enthalten werden, die nach der bisherigen Gesetzgebung nicht als Steuerparadiese betrachtet werden.
Während der Übergangsphase können neue Informationsabkommen von jenen Ländern - wie Albanien, Saudi-Arabien, Jordanien, Libyen, Senegal, Niger, Chile und Peru - unterzeichnet werden, die derzeit in keiner schwarzen Liste enthalten sind, aber gleichzeitig aufgrund mangelnder Zusammenarbeit mit Italien von den weißen Listen ausgeschlossen werden sollten.

STUDI COLLEGATI
LINKED LAW FIRMS

ARGENTINA
Buenos Aires
Cordoba
Mendoza
Rosario
Salta

AUSTRIA
Wien

BRAZIL
São Paulo
Rio de Janeiro

CHILE
Santiago de Chile

CHINA
Beijing
Shanghai

COLOMBIA
Bogotà

CZECH REPUBLIC
Prague

ECUADOR
Quito

GREECE
Athens

INDIA
Mumbai
New Helhi

IRELAND

MÉJICO
Ciudad de Méjico

PANAMA
Ciudad de Panama

PERÙ
Lima

POLAND
Warszawa

UNITED KINGDOM
London

SWITZERLAND
Bern
Zurich

UKRAINA

URUGUAY
Montevideo

VENEZUELA
Caracas

Herausgegeben von:
Giovanni Moschetti
g.moschetti@studiomoschetti.com
Bruno Nichetti
b.nichetti@studiomoschetti.com
Alessandro Vigna
a.vigna@studiomoschetti.com

STUDI COLLEGATI
LINKED LAW FIRMS

ARGENTINA
Buenos Aires
Cordoba
Mendoza
Rosario
Salta

AUSTRIA
Wien

BRAZIL
São Paulo
Rio de Janeiro

CHILE
Santiago de Chile

CHINA
Beijing
Shanghai

COLOMBIA
Bogotà

CZECH REPUBLIC
Prague

ECUADOR
Quito

GREECE
Athens

INDIA
Mumbai
New Helhi

IRELAND

MÉJICO
Ciudad de Méjico

PANAMA
Ciudad de Panama

PERÙ
Lima

POLAND
Warszawa

UNITED KINGDOM
London

SWITZERLAND
Bern
Zurich

UKRAINA

URUGUAY
Montevideo

VENEZUELA
Caracas